

Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Vom 5. Mai 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission
- § 5 Belange von Prüflingen in besonderen Lebenssituationen
- § 6 Bewertung der Prüfungsteile und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung
- Anlage [Zeugnis gem. § 9 Abs. 1, 2 und 3]

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Universität Regensburg für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. ²Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. ³Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.
- (2) ¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. ²Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. ³Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (3) ¹Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 5 RO - unter Beachtung von Satz 4 - als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. ²Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. ³Die DSH-3 liegt in der Regel über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. ⁴Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 RO können auf Beschluss der Hochschule in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen und durch die Immatrikulationsatzung für bestimmte Studienzwecke differenzierte Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit festgelegt werden.
- (4) ¹Soweit für einen Studiengang aufgrund der Studienzwecke eine geringere sprachliche Eingangsvoraussetzung (DSH-1) festgelegt wurde, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder die Zulassung oder Einschreibung an einer anderen Hochschule, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind. ²Unterhalb eines Gesamtergebnisses auf der Ebene DSH-1 (Eingangsstufe) kann kein Nachweis für eine ausreichende sprachliche Studierfähigkeit erbracht werden.
- (5) Eine nach Maßgabe der RO an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte DSH wird von der Universität Regensburg anerkannt.
- (6) Von der DSH sind freigestellt:
 - a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht; hierbei ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen;
 - b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) gemäß §4 RO mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben;

- c) Inhaberinnen und Inhaber des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II (DSD II) gemäß § 6 RO mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis;
- d) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ (GDS) bzw. dessen frühere Entsprechungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS);
- e) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2);
- f) Inhaber und Inhaberinnen eines UNlcert®-Zertifikats Deutsch als Fremdsprache der Stufe III (DSH-2) oder IV (DSH-3);
- g) Inhaber und Inhaberinnen eines Zeugnisses über das bestandene Zertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“ mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis;
- h) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die gemäß § 5 RO im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs den „Prüfungsteil Deutsch“ mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis bestanden haben;
- i) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die im Rahmen von Austauschprogrammen einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses beabsichtigen, sofern das Kurzzeitstudium an der Universität Regensburg zwei Semester nicht überschreitet;
- j) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die durchgängigen Deutschunterricht um Umfang von sechs Jahren an einer deutschsprachigen Schule bis zum Abschluss der mittleren Reife und eine Note für das Fach Deutsch im deutschen Abgangszeugnis mit mindestens ausreichend nachweisen können;
- k) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die zu einem Studiengang zugelassen wurden, in dem die Unterrichtssprache ausschließlich Englisch ist; die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann Auflagen zum Nachweis von sprachlichen Grundkenntnissen oder zu einem studienbegleitenden Spracherwerb regeln.

§ 2

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) ¹Die DSH wird für Studienbewerber und Studienbewerberinnen der Universität Regensburg und für Studienbewerber und Studienbewerberinnen der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache (DaF) am Zentrum für Sprache und Kommunikation der Universität Regensburg abgenommen. ²Zur Teilnahme an der DSH sind ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen berechtigt, die von der Universität Regensburg oder der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg zum Studium unter der Auflage des Nachweises bisher fehlender Deutschkenntnisse zugelassen wurden. ³Andere Kandidaten und Kandidatinnen können auf Antrag durch den Prüfungsvorsitzenden oder die Prüfungsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Lehrgebiets DaF zugelassen werden. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur DSH soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Lehrgebiet DaF gestellt werden. ⁵Der Antrag wird schriftlich verbeschieden.

- (2) ¹Die Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt. ²Zusätzliche Prüfungstermine können eingerichtet werden. ³Die Prüfungstermine werden von dem oder der Prüfungsvorsitzenden festgesetzt und auf der Internetseite des Lehrgebiets DaF mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgemacht. ⁴Jeder oder jede zur Teilnahme nach Abs. 1 berechnigte oder zugelassene Kandidat oder Kandidatin hat sich beim Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache (DaF) am Zentrum für Sprache und Kommunikation der Universität Regensburg zur Prüfung anzumelden; hierfür steht ein Online-Formular zur Verfügung.
- (3) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der "Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die studienvorbereitenden Sprachkurse und die DSH-Prüfung des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache am Zentrum für Sprache und Kommunikation" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 3

Gliederung der Prüfung

- (1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. ³Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV);
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS);
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. ²Von ihr kann nicht befreit werden. ³Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 6 Abs. 2 nicht bestanden ist. ⁴Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 4

Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Koordinierung und ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein Prüfungsvorsitzender oder eine Prüfungsvorsitzende verantwortlich. ²Der oder die Prüfungsvorsitzende trifft alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung sowie deren Bewertung und erlässt die Prüfungsbescheide. ³Der oder die Prüfungsvorsitzende wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Universität Regensburg auf gemeinsamen Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des Zentrums für Sprache und Kommunikation und des Leiters oder der Leiterin des Lehrgebiets DaF aus dem Kreis der hauptamtlichen für den Bereich DaF qualifizierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Universität Regensburg für die Dauer von vier Jahren bestellt. ⁴In gleicher Weise wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestimmt. ⁵Wiederbestellung ist jeweils zulässig.

- (2) ¹Der oder die Prüfungsvorsitzende beruft spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine Prüfungskommission, die für die Durchführung und die Bewertung der Prüfungen verantwortlich ist. ²Zum Mitglied der Prüfungskommission können alle nach dem BayHSchG und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden, die für den Bereich DaF qualifiziert sind.
- (3) ¹Die Prüfungskommission setzt sich mindestens zur Hälfte aus angestellten oder beamteten Lehrkräften des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache zusammen. ²Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an. ³Der Leiter oder die Leiterin des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache oder dessen Stellvertretung ist Mitglied der Prüfungskommission und in der Regel zugleich Leiter oder Leiterin der Prüfungskommission. ⁴Dem Leiter oder der Leiterin der Prüfungskommission obliegt die Koordinierung der Prüfungskommission sowie die Feststellung des Prüfungsergebnisses.

§ 5

Belange von Prüflingen in besonderen Lebenssituationen

- (1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder länger dauernder beziehungsweise ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der oder die Prüfungsvorsitzende die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ²Ein ärztliches Attest ist dem Antrag beizufügen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) ¹Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von dem oder der Prüfungsvorsitzenden getroffen und schriftlich verbeschieden. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.
- (3) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 7 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Bewertung der Prüfungsteile und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.

- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung werden die Teilprüfungen HV, LV, WS und TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) LV und WS bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.
- (7) Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, erteilt der oder die Prüfungsvorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Ein Prüfling kann nach der Meldung zur Prüfung einmal bis zum Prüfungstag, jedoch vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Der Rücktritt ist gegenüber dem oder der Prüfungsvorsitzenden schriftlich zu erklären. ³Im weiteren Verlauf ist für wirksame Prüfungsrücktritte immer ein triftiger, nicht von dem Kandidaten oder von der Kandidatin zu vertretender Grund erforderlich.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 Satz 1 oder in den Fällen von Abs. 1 Satz 3 aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder versäumt er oder sie aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die schriftliche (insgesamt oder Teilprüfung) oder mündliche Prüfung so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind bei dem oder der Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der oder die Prüfungsvorsitzende die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und es wird ein neuer Prüfungstermin für die schriftliche oder mündliche Prüfung anberaumt.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem

Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei der schriftlichen Prüfung bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden.

- (5) ¹Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der oder die Prüfungsvorsitzende nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ³Eine Entscheidung darüber ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (6) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von einer die Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Prüfungsvorsitzende.
- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Ist die Prüfung mit dem Ergebnis DSH-1 oder DSH-2 bestanden, kann sie zur Erreichung eines besseren Ergebnisses wiederholt werden.
- (3) Eine Wiederholung der Prüfung kann nur insgesamt erfolgen.

§ 9

Prüfungszeugnis und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Über die bestandene DSH wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt, das vom Prüfungsvorsitzenden oder von der Prüfungsvorsitzenden oder der Stellvertretung und von einem Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. ²Titel (gegebenenfalls), Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken.
- (2) Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung auf den Ebenen DSH-3, DSH-2 und DSH-1 unter Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 6 aus.
- (3) Das Prüfungszeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen

für das Studium an deutschen Hochschulen“ entspricht und bei der Hochschulrektorenkonferenz (Nummer, Datum) registriert ist.

- (4) ¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Ort und Zeit der zentralen Einsichtnahme werden vom Leiter oder von der Leiterin der Prüfungskommission festgelegt und auf der Internetseite des Lehrgebiets DaF mindestens vier Wochen vorher bekanntgemacht.
- (5) ¹Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren. ²Eine elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet);
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit);
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet sein.
- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) ¹Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. ²Elektronische Wörterbücher und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. ³Die für die DSH zugelassenen Wörterbücher werden von dem oder von der Prüfungsvorsitzenden festgelegt und auf der Internetseite des Lehrgebiets DaF mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. ⁴An- und Unterstreichungen, Verweisungen auf andere Stellen (in Zahlen, z.B. Seite) sowie die Anlage eines alphabetischen Registers in den zugelassenen Wörterbüchern sind erlaubt. ⁵Zusätzliche hand- oder maschinenschriftliche Eintragungen sind nicht zulässig. ⁶Die Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln mit unzulässigen Eintragungen ist als Täuschung zu werten, und zwar auch dann, wenn die Eintragungen für die Prüfungsaufgabe keinen Vorteil bringen konnten.
- (5) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

 - a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgaben

Die Aufgaben im Bereich Leseverstehen sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,

- Zusammenfassung.

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung im Bereich Leseverstehen erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form. Die Bewertung der Leistung im Bereich wissenschaftssprachlicher Strukturen erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgabe

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte, wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken, und / oder Zitate, Statements oder Kurztexte dienen.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren u.a.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten u.a.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische Wörterbücher und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Die für die DSH zugelassenen Wörterbücher werden von dem oder

von der Prüfungsvorsitzenden festgelegt und auf der Internetseite des Lehrgebiets DaF mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. An- und Unterstreichungen, Verweisungen auf andere Stellen (in Zahlen, z.B. Seite) sowie die Anlage eines alphabetischen Registers in den zugelassenen Wörterbüchern sind erlaubt. Zusätzliche hand- oder maschinenschriftliche Eintragungen sind nicht zulässig. Die Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln mit unzulässigen Eintragungen ist als Täuschung zu werten, und zwar auch dann, wenn die Eintragungen für die Prüfungsaufgabe keinen Vorteil bringen konnten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt und wird von zwei Prüfern, die gleichberechtigt zusammenwirken, abgenommen. Können sich die Prüfer nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, werden die verschiedenen Wertungen gemittelt.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) soll ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

- (2) ¹Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt. ²Dieses ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen. ³In das Protokoll sind aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und des Prüflings sowie besondere Vorkommnisse.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Kandidaten und Kandidatinnen, die zum Studienbeginn im Wintersemester 2021/22 erstmals zur Prüfung antreten. ³Sie gilt ebenso für Wiederholungsprüfungen nach dem in Absatz 2 genannten Zeitraum.
- (2) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, finden die bisher geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 27. Juli 2010 in der Fassung vom 31. Januar 2014 weiterhin Anwendung, sofern die Wiederholungsprüfung spätestens im Rahmen der Prüfungen für einen Studienbeginn zum Wintersemester 2021/22 abgelegt wird.

Anlage [Zeugnis gem. § 9 Abs. 1, 2 und 3]

Universität Regensburg

DSH-Zeugnis®

Herr/Frau _____

geboren am _____

hat an der Universität Regensburg die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH-.... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: ... %

Leseverstehen: ... %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: ... %

Textproduktion: ... %

Mündliche Prüfung: ... %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die in der Regel uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Regensburg, den

..... (Siegel)

Unterschrift	Unterschrift
[Titel Vorname Name]	[Titel Vorname Name]
Prüfungsvorsitzende/-r	Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Universität Regensburg vom TT.MM.JJJJ zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert ([Registrierungsnummer]). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß §7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3 Abs. 5 bis 7)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 21. April 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 5. Mai 2021.

Regensburg, den 5. Mai 2021
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 5. Mai 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Mai 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Mai 2021.